



Aufsätze

Der Schiedsmann in der Strafrechtspflege

Gegenwärtige Funktionen und künftige Möglichkeiten» (Fortsetzung von SchsZtg. 1980 S. 76)

Von Professor Dr. jur. Friedrich Geerds, Universität Frankfurt a. M.

2. Konkrete Entkriminalisierung in Bagatellfällen

Das Vermeiden von Strafverfahren hat, womit eine andere wichtige Funktion der Arbeit des Schiedsmannes angesprochen wird, überdies strafrechtlich den Effekt einer konkreten Entkriminalisierung¹⁵ in Bagatellfällen. Das erscheint gerade in einer Zeit des Übergangs von einem mehr tatbezogenen Vergeltungsstrafrecht zu einem mehr täterbezogenen Resozialisierungsstrafrecht¹⁶ als bedeutsam. Daß eine Entkriminalisierung im unteren Bereich des Strafrechts möglich und geboten ist, beweisen u. a. die Bemühungen der letzten Jahrzehnte, von den eigentlichen Straftatbeständen die sogen. Ordnungswidrigkeiten abzuschichten, die zwar eine Reaktion, nicht aber eine Bestrafung des Gesetzesverletzers als angemessen erscheinen lassen. Dabei ist gleich, ob man diese Versuche im einzelnen als mehr oder weniger gelungen wertet; denn entscheidend ist für uns insoweit, daß es ersichtlich einen Grenzbereich gibt, bei welchem man darüber streiten kann, ob Gesetzesverletzungen nun Straftaten oder bloße Ordnungswidrigkeiten sind. Nur so ist übrigens zu erklären, daß in Reformen zum einen aus Straftaten Ordnungswidrigkeiten werden und zum anderen solche zu kriminellen Verhaltensweisen aufsteigen können.

Erfolgt diese Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf der Ebene der Gesetzgebung, so weiß jeder Praktiker, daß es entsprechende Probleme auch tagtäglich bei der Rechtsanwendung gibt. Hier bedient man sich, wenn man eine zwar rechtlich mögliche, aber im Einzelfalle unbillige, unzweckmäßige oder unnötige Bestrafung vermeiden will, entweder der bereits erwähnten Verfahrenseinstellungen oder aber – und das gilt in besonderem Maße für das erkennende Gericht – derjenigen Möglichkeiten, die unser jetziges, sehr differenziertes Sanktionensystem bietet; so kann die Rechtsfolgenfestsetzung im Einzelfall durchaus mehr den Sinn einer Warnung als einer wirklichen Strafe bekommen.

Kann somit weder die Legitimität noch die kriminalpolitische Vernunft einer bei an sich zulässiger Bestrafung im Einzelfalle praktizierten Entkriminalisierung bestritten werden, erheben sich insoweit für die Tätigkeit des Schiedsmanns im Grunde zwei ganz verschiedenartige Fragen.

Einmal kommt es – und das ist für die Reichweite des Schs-Instituts ausschlaggebend – darauf an, inwieweit man von Bagatellfällen im strafrechtlichen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sinne sprechen kann und welche Kriterien dafür maßgebend sein sollen. Denn sowohl für das Opfer als auch für den Täter haben u. U. selbst sogen. Bagatellfälle erhebliches Gewicht, weshalb es hier wesentlich auf den Standpunkt der Gesellschaft oder den eines unbefangenen Dritten ankommen muss.

Zum anderen kann eine Konflikterledigung durch den Schm. für das Opfer u. U. auf eine Einschränkung seines strafrechtlichen Rechtsschutzes hinauslaufen, während umgekehrt für den Täter mit der praktizierten Entkriminalisierung jedenfalls die persönlich und sozial nachteiligen Folgen einer Bestrafung vermieden werden.

Mit diesen neuralgischen Punkten der Arbeit des Schs. werden wir uns sogleich genauer auseinandersetzen müssen. Zuvor soll jedoch die praktische Bedeutung der Arbeit des Schs. im Hinblick auf Strafsachen etwas genauer umrissen werden¹⁷; sie überwogen von Anfang an und machten nach dem 2. Weltkrieg weit über 90 % aller Sühneverfahren vor dem Schm. aus, was auf einen sehr geringen Anteil zivilrechtlicher Güteverfahren schließen lässt. Trotz zahlenmäßigen Rückgangs der hier einschlägigen Sühneverfahren von 104 712 im Jahre 1950 auf 37077 im Jahre 1975 ist diese Zahl immer noch eindrucksvoll, zumal dabei an die steigende Erfolgsquote erinnert werden muss. In der Praxis der Schr. dominieren gewöhnlich mit weit über 50 % die Ehrverletzungen. Rund 25 % der Sühneverfahren betreffen Körperverletzungen. Den restlichen 15–25 % liegen Hausfriedensbruch, Verletzungen des Briefgeheimnisses, Sachbeschädigungen und andere Delikte zugrunde¹⁸. In Wahrheit aber dürfte der für die Entkriminalisierung wichtige „Abschirmeffekt“ der Schr. noch weit größer sein, als das die über 50 % erfolgreich abgewickelten Sühneverfahren vermuten lassen.

Zunächst einmal ist zu beachten, daß trotz Fehlschlagens der Bemühungen des Schs. um einen Vergleich diese anscheinend „erfolglosen“ Fälle keineswegs immer zur Inanspruchnahme der staatlichen Strafrechtspflege im Wege der Privatklage führen. Man hat festgestellt, daß früher nur in der Hälfte dieser Fälle später tatsächlich Privatklage erhoben wurde. Und in den letzten Jahren soll es nur in etwa zwei Fünftel dieser Fälle oder rund 20 % aller Sühneverfahren tatsächlich zu einer Privatklage gekommen sein¹⁹. Der Schm. kann also auch noch nachträglich „Erfolge“ zeitigen, weil der Verletzte sich schließlich doch von der Aussichtslosigkeit seines Vorhabens überzeugt. So gesehen aber würde gemessen an der Zahl aller Sühneverfahren die Erfolgsquote rund 80 % betragen.

Noch gewichtiger aber erscheint in diesem Zusammenhang für die entkriminalisierende Funktion des Schs. eine andere Tatsache. Außer durch Vergleich im förmlichen Sühneverfahren verhindern die Schr. auch im Wege informeller Beratung der Beteiligten eine Inanspruchnahme der staatlichen Strafverfolgungsorgane. Entsprechenden Auskünften von Schn. zufolge soll die Zahl derartiger Beratungen in etwa der von Sühneverfahren entsprechen²⁰; und bei Beratungen dürfte die Erfolgsquote noch beträchtlich höher liegen.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Alles in allem ist die Funktion des Schs. im Zusammenhang mit der Entkriminalisierung noch größer als das die blanken Zahlen zunächst vermuten lassen.

II. Zur Abgrenzung der Kompetenzen der staatlichen Strafverfolgungsorgane und des Schiedsmannes

Die soeben an Hand der gegenwärtigen Verhältnisse geschilderten Funktionen des Schs. im Hinblick auf Strafsachen lassen neben unbestreitbaren kriminalpolitischen Vorteilen gerade auch für den von Straftaten betroffenen Bürger Gefahren erkennen, die als neuralgische Punkte jetzt genauer untersucht werden müssen. Denn von ihnen hängt es wesentlich ab, ob und in welcher Weise man künftig die Kompetenzen des Schs. erweitern kann und soll.

Alle sich hierbei allgemein ergebenden Zweifelsfragen laufen auf eine überzeugende Abgrenzung der Kompetenzen der staatlichen Strafverfolgungsorgane von denen des Schs. hinaus. Denn angesichts der bei Einschaltung eines Schs. angestrebten außergerichtlichen Erledigung im Wege des Vergleichs verkörpert die Kompetenz der staatlichen Strafverfolgungsorgane eine Rechtsgarantie sowohl für die Gesellschaft als insbesondere auch für den vom Unrecht betroffenen Bürger.

Gerade angesichts der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern, auf die später noch näher einzugehen ist, muss zunächst einmal klargelegt werden, daß der Schm. nicht als ein echtes Organ der staatlichen Strafrechtspflege²¹ oder gar als Strafverfolgungsorgan tätig wird. Vielmehr ist er eine staatlich anerkannte Institution, die in einer Form qualifizierter Privatbeteiligung gewisse Konflikte, die ansonsten vor die staatlichen Strafverfolgungsorgane gehören, nach Möglichkeit außergerichtlich²² erledigen soll, wobei sich der angestrebte Vergleich auf das zu erwirkende Einvernehmen der Beteiligten stützt.

Schon das zum Strafprozeßrecht Ausgeführte tut dar, daß auch im Bereich des Strafbaren die Bestrafung keine unausweichliche Konsequenz ist, wenn man etwa an Fälle der Verfahrenseinstellung denkt. Und auch im Bereich der Strafzumessung gibt es, wie angedeutet, Reaktionsformen, die eine wirkliche Strafe zu vermeiden suchen; außer an das Absehen von Strafe, die sofortige Strafaussetzung zur Bewährung ist hier im allgemeinen Strafrecht an die Verwarnung mit Strafvorbehalt (S 59 StGB) und im Jugendstrafrecht an das Zuchtmittel der Verwarnung g 14 JGG) sowie an gewisse Weisungen g 10 JGG) oder Auflagen g15 JGG) zu denken. Dies aber macht klar, daß sich auch in Strafsachen in gewissem Ausmaß eine Konflikterledigung ohne wirkliche Strafe erreichen läßt.

Für die Abgrenzung der sogen. Bagatellfälle von anderen Straftaten ist zunächst einmal wesentlich, daß kein öffentliches Interesse an einer förmlichen Strafverfolgung besteht, was die Einschaltung der dafür zuständigen staatlichen Strafverfolgungsorgane zur Folge hätte. Dabei kommt es in diesem Zusammenhang weniger auf den bei manchen Straftatbeständen für eine Strafverfolgung



vorausgesetzten Strafantrag²³ an, der sich gewöhnlich aus einem sonst mangelnden Interesse der Allgemeinheit oder — wie bei den § 182, 235—238 StGB — aus einem anerkannten überwiegenden Interesse des Verletzten an einer Nichtverfolgung ergeben kann. Es ist ferner auch nicht wichtig, ob in der für die Bagatellkriminalität allein in Betracht kommenden ersten Gruppe von Straftatbeständen der Strafantrag eine absolute Verfolgungsvoraussetzung ist oder er nur relativ wirkt, weil dieses Erfordernis entfällt, wenn die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung bejaht. Denn dann kann das öffentliche Interesse im Zusammenhang mit der Privatklage²⁴ kaum anders beurteilt werden²⁵; der Staatsanwalt müsste also eine solche Strafsache, obwohl es sich um ein Privatklagedelikt handelt, von Amts wegen betreiben. Nur diejenigen Privatklagedelikte des § 374 StPO, bei denen der Staatsanwalt ein öffentliches Interesse im Sinne von §376 StPO verneint, was entsprechend für ein relatives Antragserfordernis gelten muss, kann man mithin ohne weiteres als Bagatellfälle werten.

Eine weitere für das Schiedsmannsverfahren wesentliche Frage ist die, welche dieser Privatklagedelikte in 5380 StPO für sühnepflichtig erklärt und somit als für den Schm. geeignet angesehen werden.

Es ist dies nicht der Ort, auf das Für und Wider des Privatklageverfahrens in Strafsachen²⁶ näher einzugehen, zumal da wir den Katalog des § 374 StPO lediglich als eine Orientierungshilfe für die Bagatellkriminalität verwenden²⁷. Da man sich jedoch bei Überlegungen zur Reform des Strafprozesses — wie jüngst Rieß²⁸ — ebenso engagiert wie lapidar für die Abschaffung von Privat- und Nebenklage ausgesprochen hat, um für derartige Fälle den Anklagezwang weiter zu lockern²⁹, sei ebenso klar gesagt, daß wir das nicht für eine sinnvolle Reform unseres Strafprozeßrechts, sondern für einen „Holzweg“ halten³⁰. Dabei wollen wir noch ganz davon absehen, daß auf diese Weise vermutlich der alten und bewährten Institution des Schs. der Garaus gemacht würde. Gewiss lässt sich über manche und grundlegende Änderungen des Privatklageverfahrens diskutieren³¹. Doch wäre seine Abschaffung und der damit wohl verbundene Verzicht auf das Schiedsmannsverfahren in unseren Augen ein Fehlgriff, weil die gerade hier bestehenden Möglichkeiten der Privatbeteiligung und einer für den demokratischen Rechtsstaat willkommenen Konfliktsbewältigung³² vertan würden; eine solche Reform würde u. E. die Zeichen der Zeit missverstehen. Entgegen dem genannten Standpunkt halten wir auch in Strafsachen eine vermehrte Privatbeteiligung und damit eine Erweiterung des Kreises der Privatklagedelikte ungeachtet angezeigter Veränderungen dieses Verfahrens für das Gebot der Stunde³³.

Das mithin sowohl für das Privatklageverfahren als ggf. auch für die Einschaltung des Schs. ausschlaggebende öffentliche Interesse³⁴ ist keine Frage des Ermessens, sondern ein unbestimmter Rechtsbegriff; dieser lässt sich wirklich informativ nicht



allgemein formulieren, sondern nur im Hinblick auf einerseits bestimmte Formen kriminellen Verhaltens und die Umstände der konkreten Tat und zum anderen in Bezug auf den bestimmten Täter und seine Lebensumstände überzeugend beurteilen. Die damit bereits angedeutete zweidimensionale Würdigung kann ersichtlich zu entgegengesetzter Ergebnissen führen.

Sicherlich kann man z. B. bestimmte Straftatbestände oder doch besondere Erscheinungsformen derselben generell der Bagatellkriminalität zuordnen; dennoch können die Persönlichkeit des Täters oder seine ungünstige Lebenssituation eine Beurteilung durch dafür fachlich kompetente Strafverfolgungsorgane als geboten erscheinen lassen, weshalb in einem solchen Falle ein öffentliches Interesse an staatlicher Strafverfolgung zu bejahen wäre.

Umgekehrt gibt es Deliktstypen, die man nicht generell der Bagatellkriminalität zuordnen kann, obwohl einzelne ihrer Erscheinungsformen oder doch bestimmte Taten dieser Art – auch angesichts ihrer Folgen – konkret nur einen geringen Unrechtsgehalt haben. Kann man dann überdies noch im Hinblick auf den Täter und seine Lebensweise von geringer Schuld sprechen, so ließe sich u. U. auch in derartigen Fällen ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung verneinen. Jedoch darf man nicht nur auf die Tat als solche oder auf den Täter schauen, sondern muss bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses ferner auch die Belange und Interessen des durch die Straftat Verletzten berücksichtigen, damit nicht das Versagen staatlichen Rechtsschutzes zu einer unbilligen Rechtsverweigerung für das Opfer wird; dies kann z. B. für einen finanzschwachen Bürger bereits bei einer Verweisung auf den Weg der Privatklage der Fall sein. Deshalb muss bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses und der davon abhängenden Einschaltung des Schs. auch dafür Sorge getragen werden, daß berechnigte Interessen des Opfers nicht zu kurz kommen. Denn dies lässt sich nur z.T. durch das für das Schiedsmanns-Institut ausschlaggebende Konsens-Prinzip vermeiden. Versagt sich der Verletzte einer gütlichen außergerichtlichen Regelung, so muss dennoch für ihn ein an den Gegebenheiten des Einzelfalles gemessen hinreichender Rechtsschutz gewahrt sein.

Schließlich muss man bei der Abgrenzung der Kompetenzen auch beachten, daß der Schm. weder über die den staatlichen Strafverfolgungsorganen zu Gebote stehenden Mittel und Möglichkeiten noch notwendig über die fachliche Qualifikation verfügt, die man bei jenen zumindest juristisch sollte voraussetzen dürfen; denn Aus- und Fortbildung der Schr. orientieren sich naturgemäß an ihren spezifischen Aufgaben.

III. Erweiterte Kompetenzen des Schiedsmanns und ihre Möglichkeiten

Nach dem allgemein zur Abgrenzung der Kompetenzen Gesagten ist nunmehr abschließend die Frage zu prüfen, ob und inwieweit man die Kompetenzen des



Schiedsmannes angesichts der geschilderten Gefahrenpunkte erweitern könnte und welche Möglichkeiten sich damit ergeben. Hierbei sollen insb. auch die von einem Fachausschuss des Bundes Deutscher Schiedsmänner erarbeiteten Vorschläge berücksichtigt werden. Da

wir diese Frage grundsätzlich bejahen³⁵, empfiehlt es sich, nach einigen allgemeinen Überlegungen zunächst einmal die Rechtsanwendung und sodann die sich u. E. abzeichnenden legislativen Möglichkeiten zu untersuchen.

1. Kriminalpolitische Würdigung des Schiedsmannsinstituts

Für erweiterte Kompetenzen des Schiedsmanns gegenüber dem derzeitigen Stand sprechen u. E. bei den oben genannten Zahlen gewichtige kriminalpolitische Gründe. In den alsbald näher zu behandelnden, durch das öffentliche Interesse an einer staatlichen Strafverfolgung gezogenen Grenzen ist die Einschaltung des Schiedsmanns vor allem aus folgenden Gründen zu bejahen.

Gewichtiger als der jedoch keineswegs zu unterschätzende Effekt der Arbeitsentlastung für die Organe der staatlichen Strafrechtspflege ist die sich damit bietende Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktsbeilegung in Fällen mit strafrechtlichem Hintergrund. Werden die berechtigten Interessen des durch die Tat Verletzten im wesentlichen durch das für das Schiedsmannsverfahren ausschlaggebende Konsens-Prinzip gewährleistet³⁶, so hat diese Art der Konfliktsbewältigung den großen Vorteil für den Täter, daß sie den sozialen Makel einer Bestrafung vermeidet. Die auf dem Einvernehmen der Beteiligten basierende Erledigung beim Schiedsmann³⁷ dürfte nach unserem Dafürhalten durchweg eher akzeptiert werden und somit auf mehr Respekt hoffen als der obrigkeitliche Spruch eines staatlichen Strafgerichts³⁸.

Da bei der noch zu behandelnden Auswahl der Fälle die juristische Qualifikation ohnehin keine wesentliche Rolle spielt, kommt als weiteres Argument hinzu, daß die Abwicklung beim Schiedsmann in aller Regel den persönlichen Interessen der Beteiligten und den Gegebenheiten eher gerecht zu werden vermag als ein förmliches Strafverfahren mit der für es typischen Distanz³⁹.

Dem entspricht ferner die für das Schiedsmannsverfahren typische Prozedur. Um diesen privaten, sozusagen intimen Charakter des Schiedsmannsverfahrens⁴⁰ zu unterstreichen, der uns als vorteilhaft und zukunftsträchtig erscheint, sollte man auch darauf achten, daß der Schiedsmann nicht als ein staatliches Organ handelt, wie das der zumindest schiefe Terminus „Vergleichsbehörde“ in §380 StPO nahe legt; er ist ein zwar vom Staat anerkanntes Organ, das aber seine Legitimation wesentlich durch Engagement und Sachkunde des als Schiedsmann fungierenden Bürgers erfährt. Man braucht hier nicht die Parallele der Gesellschaftsgerichte in Ostblockstaaten zu bemühen, die Machtsprüche an Stelle staatlicher Organe fällen, sondern kann durchaus an eine spezifische Form der Privatbeteiligung am Strafverfahren denken, wie es sie hierzulande einmal insb. in den Formen der Privat-



und Nebenklage und zum anderen bei den auf der Richterbank mitwirkenden Schöffen gibt. Doch ist der als Schiedsman an der Erledigung einer Strafsache beteiligte Bürger weder Ankläger noch Richter, sondern ein Schlichter⁴¹ im eigentlichen Sinne des Wortes⁴². – Daher ist ungeachtet der Kompetenz der Bundesländer zum Erlass von entsprechenden Schiedsmannsgesetzen oder -ordnungen der Vorschlag des Fachausschusses zu begrüßen, statt von einer „Vergleichsbehörde“ in § 380 StPO terminologisch einheitlich von einem „Schiedsman“ zu sprechen, was seine eigentliche Aufgabe ungleich treffender zum Ausdruck bringt. Bei der Verwirklichung dieses Vorschlages spielt keine Rolle, ob als Schiedsman ein Bürger – wie in den meisten Ländern⁴³ – ehrenamtlich fungiert oder ob er als Ehrenbeamter⁴⁴, hauptamtlicher Gemeindebeamter⁴⁵ bzw. Rechtspfleger⁴⁶ oder als Vorsitzender einer öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle⁴⁷ mit derartigen Aufgaben betraut wird. Auf einem anderen Blatt steht die vom Landesgesetzgeber zu beantwortende Frage, welche dieser Gestaltungsmöglichkeiten dem Schiedsman am besten gerecht wird⁴⁸. Wichtig für den Bundesgesetzgeber ist u. E. jedoch allein, daß in § 380 StPO die Bezeichnung als Schiedsman dessen Aufgaben im Zusammenhang mit der Strafrechtspflege treffender umschreibt.

Für eine Erweiterung der Kompetenzen des Schiedsmannes spricht u. E. nicht zuletzt, daß sich auf diese Weise die für einen demokratischen Rechtsstaat wichtige Einbindung gesellschaftlicher Organe und Bürger intensivieren lässt, was man durchaus als eine teilweise Reprivatisierung der Strafrechtspflege bezeichnen könnte. Was der Reform des 19. Jahrhunderts, die in missverstandenen Prozeßmaximen befangen war, und selbst noch einigen zeitgenössischen Reformern als inkonsequent und systemwidrig erscheinen mochte oder mag, nimmt sich in der heutigen gesellschaftlichen Situation eben ganz anders aus.

2. Probleme der Rechtsanwendung

Schon im Zusammenhang mit der Rechtsanwendung lässt sich, wie zumindest an einem Beispiel aufgezeigt werden soll, der Anwendungsbereich des Schiedsmannes u. U. in durchaus sinnvoller Weise erweitern. Dies verdient nicht zuletzt deshalb Aufmerksamkeit, weil, wie gesagt, die Zahlen der Sühneverfahren gesunken sind, man dadurch frei gewordene Kapazitäten nutzen kann.

Ein typisches und quantitativ wichtiges Beispiel hierfür ist die Entscheidungspraxis der

Staatsanwaltschaft über das öffentliche Interesse bei der Verfolgung von einfachen vorsätzlichen und von fahrlässigen Körperverletzungen (§§223, 230 StGB), das einen sonst nach § 232 StGB erforderlichen Strafantrag erübrigt. Bei einfachen vorsätzlichen Körperverletzungen sind die Staatsanwälte mit dem Bejahen des öffentlichen Interesses oft so zurückhaltend, daß die Verweisung auf den Weg der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Privatklage und damit die Einschaltung des Schiedsmanns kriminalpolitisch zweifelhaft erscheinen können. Dagegen sind die Staatsanwaltschaften bei den viel häufigeren fahrlässigen Körperverletzungen offenbar leicht bereit, das öffentliche Interesse zu bejahen und das Verfahren offizieller zu betreiben. Der Grund dafür dürfte der sein, daß über 90 % dieser Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen werden⁴⁹. Obwohl diese Praxis auf den ersten Blick plausibel erscheinen mag, ist sie dennoch in dieser pauschalen Form nicht frei von Bedenken. Denn ebenso wie beim Strafantrag des Verletzten geht es bei der Verfolgung von Amts wegen sicherlich nicht selten darum, die mit einem Verkehrsunfall verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche der Unfallbeteiligten im Wege des Strafverfahrens nach Möglichkeit zu präjudizieren⁵⁰; denn ein vom Strafgericht Verurteilter hat es erfahrungsgemäß schwer, im Zivilprozess Vermögensansprüche der anderen Seite abzuwehren. Und wenn man im übrigen nicht nur strafprozessual, sondern schon bei der Aufnahme durch die Polizei nach der Schwere des Unfalls differenziert, sollte man in derartigen Fällen doch auch mit dem Bejahen des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung zurückhaltender als bisher sein⁵¹. Selbst wenn man nach allem auch bei geänderter Praxis die Verweisung auf den Weg der Privatklage und die Möglichkeiten des Schiedsmanns nicht überschätzen sollte, könnte man so doch wirksam einem Missbrauch der Strafrechtspflege für andere Zwecke begegnen.

3. über legislative Maßnahmen

Nach den grundsätzlichen Ausführungen sollte man die Kompetenzen des Schiedsmanns vor allem aber durch entsprechende Maßnahmen der Gesetzgebung erweitern⁵², um diese Institution optimal zu nutzen. Dabei brauchen die nachstehend zur Diskussion gestellten Vorschläge nicht das letzte Wort zu sein, weil wir uns angesichts der geschilderten Gefahren um einen maßvollen Standpunkt bemühen. Auch hier kann die künftige Praxis, wie das bei Reformen im Bereiche der Strafrechtspflege trotz zeitgenössischer Kassandarufe nur zu oft geschehen ist, durchaus ergeben, daß weitere Schritte in die eingeschlagene Richtung vernünftig und verantwortbar erscheinen. Eine dergestalt bestätigende Entwicklung hängt hier einmal von den Strafverfolgungsorganen ab, die über das öffentliche Interesse zu entscheiden haben, und zum anderen von der Arbeit der Schiedsmänner; diese müssen von den erweiterten Kompetenzen sinnvoll Gebrauch machen, um Skeptiker und Kritiker zu überzeugen. Deshalb wollen wir uns einstweilen auf solche Vorschläge beschränken, die sich schon heute hinreichend sicher überblicken und damit verantworten lassen.

Relativ unproblematisch erscheint die Einschaltung des Schiedsmanns bei gewissen Delikten gegen die Person wie den in den 55201 I, II, 203, 204 StGB unter Strafe gestellten Verletzungen privater Geheimnisse. Obwohl man bei der Neufassung dieser Vorschriften die Strafverfolgung in 5205 StGB stets von einem Strafantrag

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



abhängig gemacht hat, womit zutreffend der persönliche Charakter dieser Delikte unterstrichen wird, hat man es strafprozessual seltsamerweise versäumt, den 5374 I Ziff. 3 StPO zu ändern; man hat es nämlich unterlassen, außer der dort bereits genannten Verletzung des Briefgeheimnisses (5202 StGB) auch die Verletzungen von Berufsgeheimnissen (55203, 204 StGB) und die durchweg nicht schwerwiegenderen Verletzungen der Vertraulichkeit des Wortes (5201 StGB) zu Privatklagedelikten zu machen. Dann aber sollte in diesen Fällen bei Verneinen des öffentlichen Interesses konsequenterweise ebenso wie bei der Verletzung des Briefgeheimnisses in 5 380 StPO ein Sühnever such beim Schiedsmann vorgeschrieben werden.

Etwas komplizierter liegen die Dinge in Fällen der gefährlichen Körperverletzung (5223 a StGB), die zwar nach 5 374-I-Ziff. 4 StPO ein Privatklagedelikt darstellt, aber anders als die Verstöße gegen die 55223, 230 StGB in 5 380 StPO nicht für sühnepflichtig erklärt worden ist. Selbst wenn der Anteil erfolgreicher Schlichtungen in solchen Fällen, in denen der Staatsanwalt ein öffentliches Interesse verneint, kleiner als bei anderen Körperverletzungen sein dürfte, überzeugt es nicht, hier den Schiedsmann überhaupt auszuschließen. Denn zu den bei der Bezugnahme auf die weitgefaßte körperliche Misshandlung im Sinne des 5223 StGB z.T. doch zuweilen farblos wirkenden qualifizierenden Merkmalen des 5223 a StGB — wie insb. der von mehreren gemeinschaftlich begangenen Tat oder mitunter auch des als gefährlich gewerteten Werkzeugs — kann auch bei solchen Handgreiflichkeiten ein persönlicher Charakter hinzukommen, der die Einschaltung des Schiedsmanns als sinnvoll erscheinen lässt. Dies alles kann und wird der Staatsanwalt dann auch bei der Verneinung des öffentlichen Interesses bedenken. Zumindest aber ist nicht einzusehen, warum ein Sühnever such in Fällen des 5223 a StGB unterbleiben soll, wenn der Staatsanwalt das Opfer auf den Weg der Privatklage verweist.

Problematischer mag eine Erweiterung der Kompetenzen des Schiedsmanns im Bereich der quantitativ ungleich bedeutsameren und qualitativ oft gewichtigeren Vermögenskriminalität erscheinen. Aber auch hier ist das teilweise möglich, wenn man entsprechend differenziert.

Wegen des persönlichen Verhältnisses der Beteiligten sollte u. E. eine Einschaltung des Schiedsmanns erfolgen, sofern die Voraussetzungen des 5247 StGB vorliegen. Wenn diese Vorschrift deshalb einen Strafantrag voraussetzt, so sollte man in 5374 StPO auch die vom Verneinen öffentlichen Interesses abhängige Möglichkeit einer Privatklage und sodann konsequent in 5380 StPO die Einschaltung des Schiedsmanns vorsehen. Selbst wenn der Verletzte einen Strafantrag gestellt hat, spricht vieles dafür, es unter diesen Umständen mit einer außergerichtlichen Erledigung durch den Schiedsmann zu versuchen. Obwohl 5247 StGB als Antragsvorschrift nur auf Diebstahl und Unterschlagung zugeschnitten ist, müsste dieselbe Regelung konsequenterweise auch für diejenigen Strafvorschriften gelten,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 9/15

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



die sich— wie die 55259, 263, 266 StGB —mit dem Antragserfordernis auf 5247 StGB beziehen. Auch wenn der zahlenmäßige Anteil der Fälle des 5247 StGB hier noch kleiner als bei den 55242, 246 StGB sein dürfte, sind doch die tatsächlichen Gegebenheiten dieselben.

Aus anderen Gründen, nämlich wegen der durchweg geringen kriminellen Intensität, könnte man aber auch einige andere Formen der Vermögenskriminalität in den Bereich der Privatklage und damit in die Kompetenz des Schiedsmanns einbeziehen. Außer an die

Der Schiedsmann in der Strafrechtspflege

Fälle des Diebstahls und der Unterschlagung geringwertiger Sachen (5248 a StGB) ist hier u. E. vor allem an den unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (5248 b StGB)⁵³, die Leistungerschleichung (5265a StGB)⁵⁴ sowie an einfache Jagd- und Fischwilderei (SS292-I, 293-1 StGB) zu denken. Da diese Gesetzesverstöße sich zwar nicht immer, aber doch ganz überwiegend an der unteren Grenze der Kriminalität bewegen, kann es hier nicht auf das in 5 247 StGB vorausgesetzte persönliche Verhältnis ankommen. Soweit nicht ausnahmsweise im Hinblick auf Tat oder Täter das öffentliche Interesse an staatlicher Strafverfolgung zu bejahen ist, rechtfertigt hier die für Bagatellfälle typische Geringfügigkeit die Verweisung auf den Weg der Privatklage und damit die Einschaltung des Schiedsmanns in 5 380 StPO. Da eine außergerichtliche Erledigung dem Täter den Strafmakel erspart, dient dieser Vorschlag in vernünftigen Grenzen einer keineswegs reaktionslosen Entkriminalisierung.

Diskutierbar erscheint es mir schließlich, obwohl ich selbst einen solchen Vorschlag noch nicht wagen würde, die 55242, 246, 259, 263, 266 StGB insgesamt zu Privatklagedelikten zu machen und damit vorbehaltlich des öffentlichen Interesses in die Kompetenz des Schiedsmanns einzubeziehen. Ich verkenne durchaus nicht, daß gerade in der Praxis zuweilen manches für eine solche Regelung spricht. So habe ich selbst vor etlichen Jahren in einer Regierungskommission einmal angeregt zu prüfen, ob es wirklich so verfehlt wäre, 5263 StGB insgesamt zum Privatklagedelikt zu machen⁵⁵, um sich der Anzeigen leichtsinnig Kredit gewährender Unternehmen zu erwehren⁵⁶, wenn man sich über die hier für das öffentliche Interesse maßgebenden Kriterien klar würde. Derartige Fälle sind auch bei 5 266 StGB⁵⁷ denkbar, wenngleich noch seltener. Und ähnlich ist die Lage — auch über den Rahmen des 4247 StGB hinaus — bei den 55242⁵⁸, 246⁵⁹, 259 StGB. Schon 1960 habe ich beispielsweise eine den unbefugten Gebrauch und Diebstahl von Fahrzeugen zusammenfassende Sonderregelung vorgeschlagen⁶⁰, die lediglich für die seltenen Fälle echten wirtschaftlichen Verwertens der Beute — z. B. durch sogen. Autoschieber und -schlachter — auf die allgemeine Diebstahlsregelung zurückverweisen sollte. Angesichts der tatsächlich oft nicht gereimt wirkenden

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Abgrenzung von Diebstahl und unbefugtem Gebrauch kam es mir dabei außer auf einen milderen Strafraum vor allem auf das Erfordernis eines Strafantrags an, das hier konsequent zur Annahme eines Privatklagedelikts führen müsste. Dieser leider ohne sichtbare Resonanz gebliebene Vorschlag geht also über den oben zu § 248 b StGB gemachten hinaus. Er zeigt aber zugleich, daß ich beim Diebstahl einer pauschalen Lösung einstweilen Sonderregelungen vorziehen würde, die allerdings mit Änderungen des Strafgesetzbuches verbunden wären. Denn die Diebstahlskriminalität erscheint mir zu komplex, um eine solche nur für einen Bruchteil der Fälle zwingend erscheinende Regelung als sühnepflichtiges Privatklagedelikt ganz allgemein vorzuschlagen. Entsprechendes gilt meiner Ansicht nach auch für die §§ 246, 259, 263, 266 StGB. Man sollte diese Straftaten nicht um begrenzter Ausnahmen willen insgesamt zu Privatklagedelikten machen, um dann in der Mehrzahl dennoch das öffentliche Interesse zu bejahen und so ein Privatklageverfahren auszuschließen; zudem handelt man sich für das dann von Amts wegen betriebene Verfahren die Nebenklage ein, was ebenfalls genauer durchdacht werden sollte. Deshalb beschränken sich meine Vorschläge im Bereich der Vermögenskriminalität einstweilen auf das in § 247 StGB vorausgesetzte besondere Verhältnis zwischen Täter und Opfer und auf Fälle von typischerweise geringer krimineller Intensität wie die §§ 248 a, 248 b, 265 a StGB. Doch musste aufgezeigt werden, daß hier noch weitere Möglichkeiten für Privatklagedelikte und Einschaltung des Schiedsmannes bestehen, wenn man – wie angedeutet – Sonderregelungen für einigermaßen homogene Straftaten schafft. Um hier wesentliche Grenzen aufzuzeigen, sei gesagt, daß ich beispielsweise eine solche für Ladendiebstähle abgelehnt habe, da man es hier mit so unterschiedlichen Gruppen von Tätern zu tun hat, weshalb mit einer Einschaltung der staatlichen Strafverfolgungsorgane unerlässlich erscheint⁶¹

4. Möglichkeiten dergestalt erweiterter Kompetenzen

Die Möglichkeiten dergestalt erweiterter Kompetenzen des Schiedsmannes sind nach meinem Dafürhalten insgesamt positiv zu beurteilen. Denn ungeachtet der Regelung des Antragserfordernisses und der damit u. E. in allen diesen Fällen gleichzuschaltenden Möglichkeit der Privatklage kommt es für die Einschaltung des Schiedsmannes zunächst einmal darauf an, daß die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an einer von Amts wegen betriebenen Strafverfolgung verneint, weil es sonst entweder am Antragserfordernis fehlen würde oder doch ein Offizialverfahren unzulässig wäre. Der eigentlich kritische Punkt ist mithin der, sich über die für das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung bei diesen Formen kriminellen Verhaltens wesentlichen Kriterien zu einigen. Hier aber ist die gegenwärtige Praxis der Staatsanwaltschaften keineswegs immer überzeugend. Es sollte daher an Hand der oben aufgezeigten Grundsätze noch allerlei getan werden,

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



um eine sachgerechte Praxis zu erzielen, die jedoch in diesen Fällen ein öffentliches Interesse nicht zu leicht bejahen dürfte.

Im so begrenzten Arbeitsbereich muss der Schiedsmann dann eine den Gegebenheiten des Einzelfalles und den Interessen der daran Beteiligten angemessene Lösung zu erreichen suchen. Gelingt ihm dies in demselben Ausmaße wie gegenwärtig, so kann die Gesellschaft nicht nur ohne Schaden auf eine Einschaltung staatlicher Strafverfolgung verzichten, sondern vermeidet man unnötige, zudem für den Gesetzesverletzer nicht unbedenkliche Strafverfahren. Alles in allem ist der Schiedsmann kein rechtshistorisches Relikt, sondern ein den Belangen moderner Kriminalpolitik im demokratischen Rechtsstaat in hohem Maße entgegenkommendes Institut⁶², das man deshalb noch mehr als bisher nutzen sollte. Die Konfliktserledigung durch den Schiedsmann vermeidet nicht nur in den dafür geeigneten Fällen für den Täter den Makel der Bestrafung, sondern darf, da einvernehmlich erzielt, noch eher als die obrigkeitliche Entscheidung eines staatlichen Strafverfolgungsorgans auf Anerkennung durch die Beteiligten und mithin auf Bestand rechnen. In seiner Rolle als Schlichter verkörpert der Schiedsmann zudem ein Element der Privatbeteiligung, das u. E. auch in Strafsachen seinen Sinn hat und kriminalpolitisch hoch zu veranschlagen ist; denn das Strafrecht ist nicht nur eine Sache der staatlichen Obrigkeit, sondern der gesamten Gesellschaft.

Der Beitrag ist die etwas erweiterte und durch einen wissenschaftlichen Apparat ergänzte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser im Rahmen der Sonderveranstaltung des Bundes Deutscher Schiedsmänner am 14. März 1980 in Nieder-Olm bei Mainz gehalten hat.

15 Diesen betonen mit Recht auch Dehler, Dietrich „Die Zukunft der Privatklage“, SchsZtg. 1977, S. 103 und im Zusammenhang mit der Privatklage auch Kirchner a. a. O. (Anm. 5), S. 110ff.

16 Dazu mit weiteren Hinweisen Rieß a. a. O. (Anm. 10), S. 179 f.

17 Zum Folgenden siehe wiederum Falke (Anm. 4) SchsZtg. 1977, S. 77ff. und Bierbrauer/Falke/Koch a. a. O. (Anm.4), S.146ff., 157ff.

18 Vgl. die Ausführungen von Kirchner a. a. O. (Anm. 5), S. 122 ff. über die ähnliche Situation bei Privatklageverfahren.

19 Dazu eingehender Falke (Anm. 4) SchsZtg. 1977, S. 81 f. und Bierbrauer/Falke/Koch a. a. O. (Anm. 4), S. 148 f.

20 Zum Ganzen wiederum Falke (Anm. 4), SchsZtg. 1977, S. 81.

21 Man müsste sonst den Organ-Begriff so weit fassen, wie man das beispielsweise zuweilen beim Strafverteidiger tut.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- 22 Zutreffend betont auch von Bierbrauer/Falke/Koch a. a. O. (Anm. 4), S. 141, 144.
- 23 Ausführlich zu dieser Problematik mit weiterem Schrifttum Kirchner a. a. O. (Anm. 5), S.125 ff.
- 24 Zu dieser Problematik im Verhältnis zum Strafanhang eingehender mit weiteren Hinweisen Kirchner a. a. O. (Anm. 5), S. 132.
- 25 Denn das für den Wegfall des Antragserfordernisses in § 232 StGB vorausgesetzte „besondere öffentliche Interesse“ ist enger als das in § 376 StPO; Kleinknecht (Anm. 10) § 376 RdNr. 6, Wendisch in Löwe-Rosenberg (Anm. 10) § 374 RdNr. 14, § 376 RdNr. 2 f.
- 26 Reichhaltiges Schrifttum bei Wendisch in Löwe-Rosenberg (Anm. 10) vor §374.
- 27 So auch Kirchner a. a. O. (Anm. 5), S. 140f. und Oehler (Anm. 15), S.105.
- 28 Rieft a.a.O. (Anm. 10), S.204f.
- 29 Dagegen jedoch Kirchner a. a. O. (Anm. 5), S. 164 ff.
- 30 Auch von Zeiten des gemeinrechtlichen Prozesses abgesehen erscheint es als bezeichnend, daß gerade autoritäre Staaten wies. Zt. das NS-Regime bestrebt sind, die Privatklage abzuschaffen, während diese Frage in demokratischen Rechtsstaaten durchweg entgegengesetzt beantwortet wird; näher dazu Kirchner a.a.O. (Anm. 5), S. 137 ff.
- 31 Ausführlicher dazu mit weiterer Literatur Kirchner a. a. O. (Anm. 5), S. 162ff. und neuerdings auch Oehler (Anm. 15), SchsZtg. 1977, S. 103 ff.
- 32 Instrukтив insoweit Bierbrauer/Falke/Koch a. a. O. (Anm. 4), S. 185ff.
- 33 Eingehender dazu mit weiterem Schrifttum Kirchner a.a.O. (Anm. 5), S. 137ff.
- 34 Umfassend hierzu mit zahlreichen Hinweisen die Darstellung von Kirchner a. a. O. (Anm. 5), S.152 ff. sowie Wendisch in Löwe-Rosenberg (Anm. 10), §376 RdNr.6ff.
- 35 So auch Oehler (Anm. 15) SchsZtg. 1977, S. 111.
- 36 Ansonsten muss er sich — wie gesagt — auf das Privatklageverfahren verlassen dürfen.
- 37 In ähnlichem Sinne auch Bierbrauer/Falke/Koch a.a.O. (Anm. 4), S.185.
- 38 Dies sollte man nicht verkennen, wenn man — wie Rieß a. a. O. (Anm. 10), S. 170, 192 — so betont auf den Staat als Friedens- und Ordnungsmacht und für den Strafprozess auf den Zweck der Sicherung des Rechtsfriedens abstellt.
- 39 Bemerkenswert sind insoweit die von Falke (Anm. 4) SchsZtg. 1977, S. 83 mitgeteilten Ergebnisse einer Reihenuntersuchung, die bei den Sühneverfahren hohe Anteile für Bewohner desselben Hauses (47,3 %) und sonstige Nachbarn (15,4 %) sowie ferner auch für Berufskollegen (7,8 %), Verwandte (5,2 %) und Freunde (2,3 %) ausweisen. Danach könnte man bei 78 % oder mehr als drei Viertel der Beteiligten auf relativ enge Beziehungen schließen.
- 40 Vgl. dazu insb. Falke (Anm. 4) SchsZtg. 1977, S. 87ff. und Bierbrauer/Falke/Koch a. a. O. (Anm. 4), S. 174f.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- 41 So mit Nachdruck auch Bierbrauer/Falke/Koch a. a. O. (Anm. 4), S.141, 145.
- 42 Wichtiger als Probleme der Verhandlungsleitung und der Überzeugungsbildung im gerichtlichen Verfahren sind daher für den Schiedsmann die für einen Vergleich wesentlichen Erkenntnisse; hierzu mit weiteren Hinweisen Giese, Bernhard „Ansätze zur Tatsachenforschung und Rechtssoziologie des Prozeßvergleichs“, in: Zugang zum Recht, Industrie-Gesellschaft und Recht Bd. 12, Bielefeld 1978, S. 117ff. sowie auch Bierbrauer/Falke/Koch a.a.O. (Anm. 4), S. 175f.
- 43 Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein. Genauere Angaben hierzu und zu den folgenden Anmerkungen 44—47 bei Kleinknecht (Anm. 10) 4380 RdNr. 1 und Wendisch in Löwe-Rosenberg (Anm. 10) 5380 RdNr. 14 ff.
- 44 Rheinland-Pfalz.
- 45 Baden-Württemberg, Bayern
- 46 Bremen.
- 47 Hamburg.
- 48 Ungeachtet der Tatsache, daß die Ausgangslage beim „behördlichen Schiedsmann“ oft ungünstiger als beim anderen sein dürfte, lassen u. E. auch seine spezifischen Aufgaben einen Beamtenstatus nicht als wünschenswert erscheinen. Am besten dürfte diesen der ehrenamtlich oder als Ehrenbeamter tätige Schiedsmann entsprechen. Obwohl der letztgenannte Status dem Schiedsmann eine etwas stärkere Rechtsposition verschafft, lassen sich auch bei der anderen Form mit der Arbeit verbundene Probleme (Unfallfürsorge, strafrechtlicher Schutz, Haftung der Justizverwaltung bei Amtspflichtverletzungen) befriedigend lösen. Beim Ehrenbeamten ist zu überlegen, ob man den Schiedsmann (so Rheinland-Pfalz) dem Land oder der Gemeinde, die ihn auswählt, zuordnet; dieser käme dann auch die allgemeine Dienstaufsicht zu, während die Fachaufsicht — wie sonst — der Justizverwaltung obläge.
- 49 Vgl. dazu Groß-Geerds 1 (Anm. 7), S.199 ff., 179ff. Der Vorschlag von Oehler (Anm. 15) SchsZtg. 1977, S. 109, 4230 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte zu streichen, weil die Gerichte dadurch nicht mehr als bisher belastet würden, ist von der Praxis der Staatsanwaltschaft her konsequent; nur bleibt die Frage, ob diese Praxis richtig ist.
- 50 So schon Kirchner a. a. O. (Anm. 5) S. 124.
- 51 Es wird auch nicht hinreichend beachtet, daß 4232 StGB noch weitergehend als 4376 StPO ein „besonderes öffentliches Interesse“ voraussetzt; vgl. oben Anm. 25.
- 52 In dieser Richtung siehe insb. auch Kirchner a. a. O. (Anm. 5) S. 139 ff. mit weiterer Literatur.
- 53 Im gleichen Sinne Kirchner a. a. O. (Anm. 5) S. 149; vgl. auch Groß-Geerds 1 (Anm. 7) S.237f.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- 54 So schon Kirchner a.a.O. (Anm. 5) S. 143 f.
55 In diesem Sinne mit weiterer Literatur Kirchner a.a.O. (Anm. 5) S. 142 f.
56 Dazu mit weiteren Hinweisen Kirchner a.a.O. (Anm. 5) S. 120 ff.
57 So mit näherer Begründung jedoch Kirchner a. a. O. (Anm. 5) S. 146 f.
58 Insgesamt hierzu mit weiterem Schrifttum Kirchner a. a.O. (Anm. 5) S. 147ff.
59 Ausführlicher hierzu Kirchner a.a.O. (Anm. 5) S.144 f.
60 Geerds, Friedrich „Ober Diebstahl und unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen“, Kriminalistik 1960, S.106ff., 171ff., 212ff., insb. S.213f.
61 Im einzelnen dazu Geerds, Friedrich „über mögliche Reaktionen auf Ladendiebstähle. Ein Beispiel für das Dilemma der Rechtsentwicklung im Grenzbereich der Kriminalität“, Deutsche Richterzeitung 1976, S.225ff., Geerds, Friedrich „Ladendiebstahl. Gegenwärtige Situation und mögliche Konsequenzen für Rechtsanwendung und Gesetzgebung“, in: Festschrift für Eduard Dreher, Berlin/New York 1977, S. 533 ff.
62 Im gleichen Sinne Oehler (Anm. 15) SchsZtg. 1977, S. 103 und Bierbrauer/Falke/Koch a.a.O. (Anm. 4) S. 185ff.